



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Europäisches Solidaritätskorps: Ein Engagement für ein soziales und solidarisches Europa
2. Kraftstoffe: Änderung der Bezeichnung

FRANKREICH

1. Zum 1. Januar 2021 wird die Europäische Gebietskörperschaft Elsass erschaffen
2. Neuigkeiten zum Thema Mitarbeiterentsendung nach Frankreich
3. Abschaffung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Frankreich

DEUTSCHLAND

1. Mindestlohnerhöhung in Deutschland
2. Dieselfahrverbote in Deutschland

SCHWEIZ

1. Zahlen und Fakten zur Beteiligung der Schweiz an den europäischen Forschungsrahmenprogrammen
2. AHV/IV-Minimalrente steigt um 10 Franken, weitere Anpassungen in der 1., 2. Und 3. Säule

INFOBEST

1. Vorstellung der neuen Mitarbeiterin der INFOBEST PAMINA Denise Loewenkamp
2. Projekt B-Solution der EU Kommission
3. 25 Jahre INFOBEST Kehl/Strasbourg, eine umfassende Jubiläumsbroschüre
4. Ein erfolgreiches Seminar zum Arbeitsrecht in Frankreich und in Deutschland

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS : EIN ENGAGEMENT FÜR EIN SOZIALES UND SOLIDARISCHES EUROPA

Das Europäische Solidaritätskorps ist eine neue Initiative der Europäischen Union, die jungen Menschen die Möglichkeiten bietet, an Freiwilligen- oder Beschäftigungsprojekten in ihrem eigenen Land oder im Ausland teilzunehmen, die Gemeinschaften und Menschen in ganz Europa zugutekommen.

Das Europäische Solidaritätskorps (ESK) ist eine Weiterentwicklung des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD), der 2016 sein 20-jähriges Bestehen gefeiert hat und allein auf Freiwilligentätigkeit ausgerichtet war. Das Europäische Solidaritätskorps bietet darüber hinaus Arbeits-, Praktikums- oder Ausbildungsplätze an.

Junge Menschen, die an einem Solidaritätsprojekt teilnehmen, müssen sich mit dem Auftrag und den Grundsätzen des Europäischen Solidaritätskorps einverstanden erklären und diese verinnerlichen. Sie verstehen sich als aktive Mitarbeiter eines solidarischen Europas und möchten einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft in einem respektvollen und vertrauenswürdigem Umfeld leisten.

Notleidenden Menschen zu helfen und gleichzeitig in die Kultur und den Alltag des Projektgastlandes einzutauchen, diese Möglichkeit wird jungen Menschen zwischen 17 und 30 Jahren geboten. Dazu müssen sie sich online registrieren lassen und das gewünschte Projekt auswählen. Die Projektorte liegen in der Regel in den EU-Ländern und die Dauer beträgt 2 bis 12 Monate. Die Projekte des Europäischen Solidaritätskorps decken eine Vielzahl von Themen ab wie Vorbeugung im Hinblick auf eine drohende Naturkatastrophe oder Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe, Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder Arbeit mit bedürftigen Bevölkerungsgruppen.

Weitere Informationen:

<http://www.bas-rhin.fr/actualites/un-jour-historique-pour-l-alsace>

<https://www.haut-rhin.fr/content/vers-une-collectivite%3%A9-europ%C3%A9enne-dalsace-un-jour-historique-pour-l%E2%80%99alsace-0>

KRAFTSTOFFE: ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG

KRAFTSTOFFE : Änderung der Bezeichnung

Im Rahmen der Harmonisierung der Kraftstoffbezeichnungen in allen Ländern der Europäischen Union und sieben Nachbarländern (Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Serbien, Schweiz und Türkei) wurden die Kraftstoffbezeichnungen ab dem 12.10.2018 an den Tankstellen wie folgt geändert:

Benzin

- SP95 und SP 98 werden E5 genannt
- SP95 - E10 wird E10 genannt.

Dieselmotorkraftstoff

- der Standard-Dieselmotorkraftstoff wird B7 genannt
- der neue Dieselmotorkraftstoff mit bis zu 10% Biokraftstoffen wird B10 genannt.

Gasförmige Brennstoffe

Sie werden durch eine geometrische Form gekennzeichnet sein, die einem Rautenzeichen entspricht, in der Buchstaben die genaue Art des Kraftstoffs angeben.

- Das CNG (Compressed Natural Gas) wird CNG genannt,
- LNG (Liquefied Natural Gas) wird als LNG bezeichnet,
- LPG (Liquefied Petroleum Gas Fuel) wird als LPG bezeichnet.

In Frankreich werden diese neuen Namen mit einer zusätzlichen Kennzeichnung mit Angabe versehen:

- die allgemeine Bezeichnung des Kraftstoffs (z. B. SP95-Benzin),
- die Kraftstoffmerkmale (Prozentsatz der Biokraftstoffe),
- die Kompatibilität dieses Kraftstoffs mit Fahrzeugen.

Quelle : www.service-public.fr

FRANKREICH

ZUM 1. JANUAR 2021 WIRD DIE EUROPÄISCHE GEBIETSKÖRPERSCHAFT ELSASS ERSCHAFFEN

Am Montag, dem 29. Oktober kündigte der französische Premierminister Edouard Philippe die Gründung einer europäischen Gebietskörperschaft Elsass ab dem 1. Januar 2021 an, die die Zusammenführung der beiden elsässischen Departements vorsieht.

Obwohl das Elsass seit dem 1. Januar 2016 infolge der Gebietsreform und der damit verbundenen Reduzierung von 22 auf 13 Regionen als Gebietskörperschaft nicht mehr existiert, fühlen sich die Bewohner der Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin weiterhin tief mit ihm verbunden. Die historischen und geographischen Besonderheiten ihrer Region hätten den Wunsch nach einem Elsass entstehen lassen, hob der Präfekt Jean-Luc Marx in seinem Bericht an die französische Regierung hervor und sprach sich zudem für eine Angleichung des Verwaltungsrahmens der beiden Departements aus.

Diesem Bericht und dem Engagement der Präsidenten der Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin, Brigitte Klinkert (DVD) und Frédéric Bierry (LR), ist es zu verdanken, dass die Verhandlungen mit der Ministerin für den territorialen Zusammenhalt, Jacqueline Gourault, vorangetrieben und in ein Ergebnis gemündet werden konnten. Demzufolge soll in 2 Jahren die Europäische Gebietskörperschaft Elsass erschaffen werden, die zwar erweiterte Kompetenzen erhalten aber innerhalb der Ostregion bestehen würde.

Neben dem bereits vorhandenen Kompetenzbereich des Departements obliegen der neuen Gebietskörperschaft Elsass zukünftig weitere Aufgaben wie die Zuständigkeit für Nationalstraßen und die Autobahn A35, Tourismus und die Stärkung der deutsch-französischen Zweisprachigkeit sowie des elsässischen Dialekts. Außerdem wird das Elsass erster Ansprechpartner seiner deutschen und Schweizer Nachbarn sein. Aufgrund seiner Verankerung in der Oberrheinregion konnte dieses Projekt Gestalt annehmen und stellt eine dynamische grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Dienst der Bewohner des Oberrheins in Aussicht.

Weitere Informationen:

<http://www.bas-rhin.fr/actualites/un-jour-historique-pour-l-alsace>

<https://www.haut-rhin.fr/content/vers-une-collectivite%3%A9-europ%C3%A9enne-dalsace-un-jour-historique-pour-l%E2%80%99alsace-0>

NEUIGKEITEN ZUM THEMA MITARBEITERENTSENDUNG NACH FRANKREICH

Deutsche Unternehmer müssen einige Aspekte beachten, wenn Sie einen Mitarbeiter ins benachbarte Frankreich entsenden möchten. Egal ob Messeauftritt, Küchenmontage oder ein internes Meeting mit französischen Kollegen – bisher mussten umfangreiche Formalitäten beachtet werden, um vor allem arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten gerecht zu werden. Die Entsendung nach Frankreich bedeutete für deutsche Unternehmen einen hohen administrativen Mehraufwand, für viele Wirtschaftsakteure der Grenzregion ein abschreckendes Hindernis.

Die vorherige Anmeldung der Entsendung, die Benennung eines Vertreters auf französischem Gebiet oder die Übersetzung einzureichender Unterlagen auf Französisch sind einige Beispiele der einzuhaltenden Punkte.

Ein neues französisches Gesetz, das Anfang September 2018 in Kraft getreten ist („Loi sur la liberté de choisir son avenir professionnel“) sieht nun erste Erleichterungen für Entsendungen vor. Durch das Gesetz sind folgende Maßnahmen zur Vereinfachung insbesondere im administrativen Bereich vorgesehen:

Im Rahmen von Arbeitseinsätzen auf eigenen Auftrag, also ohne Dienstleistungsempfänger in Frankreich, entfällt die Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der DIRECCTE sowie zur Bestimmung eines Vertreters in Frankreich. Betroffen sind beispielsweise der Besuch von Fortbildungen, betriebsinterne Sitzungen oder Messebesuche. Diese Änderung ergibt sich unmittelbar aus dem neuen Gesetz.

Einzelheiten zu den folgenden weiteren Vereinfachungen müssen noch durch Verordnungen konkretisiert werden:

Bei Entsendungen von kurzer Dauer sollen die Pflichten zur vorherigen Anmeldung und Vertreterbenennung teilweise entfallen. Auch im Bereich der bereitzuhaltenden und zu übersetzenden Dokumente sind Vereinfachungen geplant.

Die französische Aufsichtsbehörde DIRECTTE, die die Einhaltung der Entsenderegeln überwacht, soll bei sich wiederholenden Einsätzen Befreiungen im eigenen Ermessen aussprechen dürfen – auf Antrag der Entsendeunternehmen.

Das Gesetz finden Sie hier: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cid-Texte=JORFTEXT000037367660&dateTexte=20181109>

ABSCHAFFUNG DER BEITRÄGE ZUR ARBEITSLSENVERSICHERUNG IN FRANKREICH

Die bereits im Januar von 2,4% auf 0,95% gesenkten Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden für die Privatwirtschaft zum 1. Oktober 2018 vollständig abgeschafft. Dies führt zu einer sichtbaren Nettogehaltserhöhung auf der Gehaltsabrechnung. Beispielsweise beträgt die sichtbare Steigerung für einen Mitarbeiter beim SMIC 17€.

Die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Januar 2018 sowie der Wegfall der Krankenversicherungsbeiträge hatten das Ziel, den Anstieg des Allgemeinen Sozialbeitrags (CSG) um 1,7 Prozentpunkte auf alle Einkommen auszugleichen. Der Anstieg des Real-Lohns der Mitarbeiter ist daher im Oktober 2018 höher als im Januar 2018.

DEUTSCHLAND

MINDESTLOHNERHÖHUNG IN DEUTSCHLAND

Das Bundeskabinett hat die Vorschläge der Mindestlohnkommission angenommen. Somit wird der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten zunächst auf 9,19€ zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 auf 9,35€ steigen. Darüber hinaus läuft die Übergangsfrist für Unterschreitungen des Mindestlohns Ende des Jahres 2018 aus. Ab 2019 gilt in jeder Branche der gesetzliche Mindestlohn, Ausnahmen sind fortan nur noch für bestimmte Personengruppen zulässig wie beispielsweise Jugendliche unter 18 Jahren. Parallel zur gesetzlichen Erhöhung steigen auch einige Branchen-Mindestlöhne – weitere Informationen bietet der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB).

DIESELFAHRVERBOTE IN DEUTSCHLAND

Seit März 2007 ist in Deutschland die Feinstaub-Umweltplakette zur Kennzeichnung der Fahrzeuge und deren Schadstoffbelastung eingeführt worden. Ziel ist die Reduzierung des Feinstaubes und damit die Verbesserung der Luftqualität in meist städtischen Ballungsräumen, den sogenannten Umweltzonen. In Deutschland gibt es zurzeit 58 Umweltzonen.

Die je nach EURO Klasse in 3 verschiedene Farben unterteilte Plakette zeigt an, welche Fahrzeuge in welchen Umweltzonen fahren dürfen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind. Jede Stadt oder Kommune in Deutschland legt fest, welche Plakettenfarbe in ihre Umweltzone einfahren darf. Seit 2017 ist dies im Prinzip aber nur noch mit einer grünen Umweltplakette der Klasse 4 möglich.

Jetzt wird auch die grüne Umweltplakette alleine nicht mehr allen Fahrzeugen eine Einfahrt in deutsche Umweltzonen ermöglichen. Nun drohen vor allem Fahrern von älteren Diesel-Fahrzeugen und Benzinern in mehreren Städten Fahrverbote.

Hintergrund für die neuen Maßnahmen ist die Belastung mit dem Luftschadstoff Stickstoffdioxid. Bereits 2010 trat eine EU-Richtlinie in Kraft, die einheitliche Grenzwerte für Stickstoffdioxid vorschreibt. Da in Deutschland die Messwerte zuletzt in gut 60 Städten den Grenzwert von 40 Mikrogramm Stickoxid pro Kubikmeter Luft überschritten, zog die EU-Kommission gegen Deutschland vor den Europäischen Gerichtshof. Auch gegen fünf weitere Länder, u.a. gegen Frankreich, hat die Kommission Klage eingereicht, weil die Vorschriften zur Luftreinhaltung verletzt und keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden.

Laut Umweltbundesamt sind vor allem Dieselautos Hauptverursacher der Stickstoffdioxid-Belastung in Ballungsräumen. Der Giftstoff gilt als gesundheitsgefährdend und begünstigt Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Im Februar 2018 hatte das Bundesverwaltungsgericht daraufhin

entschieden, dass Städte und Kommunen grundsätzlich Fahrverbote für ältere Dieselaautos verhängen könnten, diese aber verhältnismäßig sein müssten.

Die ersten Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Deutschland traten im Mai dieses Jahres in Hamburg in Kraft. Betroffen sind jedoch lediglich zwei besonders schadstoffbelastete Straßenabschnitte, auf denen ältere Dieselfahrzeuge unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6 nicht mehr fahren dürfen.

Ab 2019 drohen nach Gerichtsurteilen unter anderem in Stuttgart, Berlin, Aachen und Frankfurt ebenfalls Fahrverbote. Seit Kurzem muss auch die Stadt Mainz nach einer Gerichtsentscheidung ein Fahrverbot für ältere Dieselfahrzeuge erwägen. Weitere Städte werden Fahrverbote in ihren lokalen Luftreinhalteplan aufnehmen müssen.

Als Reaktion auf die Dieselkrise hat das Bundeskabinett nun ein Maßnahmenpaket gegen Fahrverbote beschlossen. Das Umweltministerium hat einen ersten Entwurf zu Einschränkungen und Ausnahmen von Fahrverboten vorgelegt. Dabei geht es im Kern darum, die Stickoxid-Grenzwerte nicht ganz so streng zu sehen und Fahrverbote erst bei Überschreitung der Marke von 50 Mikrogramm im Jahresmittel zu erwägen. Der EU-Grenzwert liegt bei 40 Mikrogramm.

Als Grund für die Einschränkung von Fahrverboten wird genannt, dass solche bei einer nur geringen Grenzwert-Überschreitung nicht verhältnismäßig seien. Das stehe im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom Februar 2018.

Weitere Regelungen des Maßnahmenpakets sind "attraktive Umtauschprämien" seitens der Hersteller, durch die ältere Diesel durch saubere ersetzt werden sollen sowie Hardware-Nachrüstungen. Da sich die Hersteller bisher aber weigern, die vollen Kosten für Nachrüstungen zu übernehmen, ist die Finanzierung noch unklar.

Quelle: <https://www.zeit.de/thema/dieselfahrverbot>

SCHWEIZ

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR BETEILIGUNG DER SCHWEIZ AN DEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMMEN

Die Beteiligung der Schweiz am 8. Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation (Horizon 2020; 2014-2020) erholt sich seit 2016, ist aber gegenüber der vorangehenden Programmgeneration (7. Forschungsrahmenprogramm; 2007-2013) insgesamt zurückgegangen. Hingegen ist die thematische und institutionelle Verteilung der Schweizer Beteiligung derjenigen im 7. FRP sehr ähnlich, mit einem leichten Bedeutungszuwachs des ETH-Bereichs und der Kleineren und mittleren Unternehmen (KMU). Auch ist die

Erfolgsquote und damit die Qualität der Forschungsanträge aus der Schweiz nach wie vor sehr hoch. Dies geht aus einem heute vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) publizierten Bericht hervor.

Der Bericht erfolgt im Zuge der regelmäßigen Berichterstattung über die Schweizer Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen der EU gemäß Auftrag des Schweizer Parlaments. Er enthält eine Zwischenbilanz zur Schweizer Beteiligung am 8. FRP seit 2014 und an den damit verbundenen Initiativen. Der Bericht bietet erstmals ein vollständiges Bild der Beteiligung der Schweiz an Horizon 2020 während der Teilassoziierung 2014 bis 2016 sowie auch Aussagen über die Folgen der Vollassoziierung seit dem 1. Januar 2017.

Seit Beginn von Horizon 2020 und bis Ende 2017 hat der Bund Pflichtbeiträge der Schweiz an die Europäische Union von insgesamt 724 Mio. CHF überwiesen (ohne Euratom und ITER (internationaler therm nuklearer Versuchsreaktor)). Gemäß den letzten offiziellen Daten der Europäischen Kommission (Stand 6. März 2018) wurden im Gegenzug zwischen 2014 und 2017 Forschungsbeiträge aus der EU in der Höhe von 654 Mio. CHF (ohne Euratom und ITER) zugunsten von Schweizer Institutionen verpflichtet. Bis dato hat die Schweiz somit 70 Mio. CHF mehr an Pflichtbeiträgen an die EU einbezahlt als an Forschungsmitteln aus der EU an Projektteilnehmende in der Schweiz geflossen sind. Ein allfälliger Nettozufluss oder -abfluss kann aber erst nach Abschluss von Horizon 2020 endgültig berechnet werden. Andere Faktoren als der finanzielle Rückfluss sind für die Schweiz wesentlich relevanter, wie die Möglichkeit für Schweizer Forschende, sich im direkten Wettbewerb mit den weltweit besten Forschenden zu messen, oder die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten mit den besten Akteuren aus Forschung und Industrie in jedem Gebiet, auch mit Blick auf mögliche Überführungen von Forschungserkenntnissen in marktfähige Produkte für den ganzen EU-Raum.

Internationale Zusammenarbeit und Wettbewerb sind integrale Bestandteile der Politik der Schweiz zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation. Der Bundesrat hat dies in der im Juli 2018 verabschiedeten «Internationalen Strategie im Bereich Bildung, Forschung und Innovation» bekräftigt. Die Schweiz beteiligt sich seit 1987 in unterschiedlicher Form an den FRP. Die jüngsten Zahlen zeigen, dass eine kontinuierliche Beteiligung eine wichtige Grundlage für die Stabilität des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Schweiz ist.

Quelle: www.admin.ch

AHV/ IV-MINIMALRENTE STEIGT UM 10 FRANKEN, WEITERE ANPASSUNGEN IN DER 1., 2. UND 3. SÄULE

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. September 2018 beschlossen. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu 1185 Franken pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'175 auf 1'185 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'350 auf 2'370 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von 19'290 auf 19'450 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 28'935 auf 29'175 Franken für Ehepaare und von 10'080 auf 10'170 Franken für Waisen erhöht. Auch die Entschädigungen für Hilflose werden angepasst.

Die Mindestbeiträge der Selbständigen und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 478 auf 482 Franken pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 914 auf 922 Franken.

Letztmals wurden 2015 die Renten angepasst. In den folgenden Jahren entwickelten sich Löhne und Preise nur schwach, sodass die Renten nicht angepasst werden mussten. Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten angezeigt ist. Der Entscheid stützt sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab und basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex).

Kosten der höheren Renten

Die Erhöhung der Renten führt zu Mehrkosten von rund 430 Millionen Franken. Davon entfallen 380 Millionen Franken auf die AHV, wovon 74 Millionen Franken zulasten des Bundes gehen (19,55 % der Ausgaben). Die IV trägt Mehrausgaben von 50 Millionen Franken; der Bund wird dadurch nicht zusätzlich belastet, da der Bundesbeitrag an die IV nicht als Anteil an den IV-Ausgaben berechnet wird. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV verursacht zusätzliche Kosten von 1,3 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 0,8 Millionen Franken für die Kantone.

Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von 24'675 auf 24'885 Franken erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von 21'150 auf 21'330 Franken. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu 6'826 Franken (heute 6'768) für Personen,

die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'128 Franken (heute 33'840) für Personen ohne 2. Säule. Auch diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Quelle: www.admin.ch

INFOBEST

VORSTELLUNG DER NEUEN MITARBEITERIN DER INFOBEST PAMINA LOEWENKAMP

DENISE



Seit dem 1. August 2018 ist die neu geschaffene Position als verantwortliche für den Empfang und Assistentin der Projektmanagerin bei der INFOBEST PAMINA in Lauterbourg besetzt. Denise LOEWENKAMP unterstützt Pascale ALLGEYER, die Projektmanagerin.

Sie arbeitete 14 Jahre lang für die in Deutschland stationierten französischen Streitkräfte in Baden-Baden, und zwar für den französischen Sekretär der gemischten Finanzkommission für die Deutsch-Französische Brigade. Auf diese Weise erwarb sie sich Kenntnisse über die Geschäftsabwicklung in der deutschen Verwaltung. Danach trat sie als Sekretärin in das Sozialamt NORD ein, wo ihr regelmäßig sensible deutsch-französische Akten im Bereich des Sozialdienst (Familienbeihilfe, Renten, etc....) anvertraut wurden.

Sie vermisste die tägliche Praxis der deutschen Sprache und bewarb sich deshalb ohne zu zögern für das INFOBEST PAMINA-Team, das sie sehr herzlich empfing.

Sie vermisste die gründliche tägliche Praxis der deutschen Sprache und bewarb sich deshalb ohne zu zögern bei der INFOBEST PAMINA, wo sie sehr herzlich vom Team empfangen wurde.

PROJEKT B-SOLUTIONS DER EU KOMMISSION

Das INFOBEST-Netzwerk nimmt in Kooperation mit dem Eurodistrikt PAMINA am Projekt B-Solutions teil. Ziel des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts ist der Abbau administrativer Hürden in der grenzüberschreitenden Mobilität. Das vom Eurodistrikt PAMINA vorgeschlagene Projekt wurde mit neun anderen ausgewählt, um Lösungsvorschläge für zukunftsorientierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterbreiten. In Zusammenarbeit mit dem Eurodistrikt PAMINA und TRISAN, dem trinationalen Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende Gesundheitskooperation, möchten die vier INFOBESTen Lösungen für bestehende Hindernisse im Gesundheitssektor erarbeiten – Schwerpunkt soll hier die Frage nach der Übernahme von Kosten nach einer Behandlung im Nachbarland sein, aber auch allgemeine

Fragen zum Zugang zu medizinischen Leistungen sollen in der 15monatigen Projektlaufzeit angegangen werden.

DRUCKFRISCH: 25 JAHRE INFOBEST KEHL/STRASBOURG – JUBILÄUMSBROSCHÜRE AB SOFORT ERHÄLTlich

Anlässlich ihres 25jährigen Jubiläums hat die INFOBEST Kehl/Strasbourg eine aktuelle Broschüre herausgegeben. Sie gibt einen Einblick in die Entstehung der Beratungsstelle, stellt die Tätigkeitsfelder der Einrichtung vor und greift viele interessante Hintergründe zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein auf.

Die Broschüre ist ab sofort auf der Homepage des INFOBEST-Netzwerkes unter www.infobest.eu online erhältlich, gedruckte Exemplare sind über die INFOBEST Kehl/Strasbourg erhältlich.

ARBEITSRECHT AUS GRENZÜBERSCHREITENDER PERSPEKTIVE

Das Euro-Institut, INFOBEST Kehl/Strasbourg und EURES-T führten vor kurzem ein gemeinsames Seminar zum Thema „Arbeitsrecht in Deutschland und Frankreich – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Besonderheiten“ durch. Die öffentliche Veranstaltung hatte das Ziel, die Grundzüge des deutschen und französischen Arbeitsrechts aus vergleichender Perspektive zu vermitteln.

Die Referenten Ellen Kapla und Frédéric Trossat – beide in beratender Funktion für das EURES-T-Programm tätig – erläuterten die Grundzüge des Arbeitsrechts in beiden Ländern, unter anderem zu den Themen Arbeitsvertrag, bezahlte Urlaubstage oder auch die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses.

Dank den Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis der INFOBEST Kehl/Strasbourg und den langjährigen Kenntnissen des Euroinstituts im Bereich Fortbildung konnte ein interessantes Programm erstellt werden. Für die über 30 Teilnehmer, die private Unternehmen und öffentliche Institutionen von beidseits des Rheins repräsentierten, ergab sich ein direkter Vergleich der beiden Systeme.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	06.12.2018 nach Vereinbarung	-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche nach Vereinbarung	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 20.11.2018 18.12.2018 nach Vereinbarung	Agentur für Arbeit/Pôle Emploi 06.12.2018 nach Vereinbarung	-
Renten-kassen		DRV, CARSSAT 15.01.2019 nach Vereinbarung	DRV 20.11.2018 18.12.2018 nach Vereinbarung	-
Krankenkassen	AOK 08.11.2018 06.12.2018 nach Vereinbarung	-	CPAM/AOK 13.12.2018 nach Vereinbarung	-
CAF (französische Familienkasse)	-	-	-	21.11.2018 19.12.2018 30.01.2019 nach Vereinbarung
Rentenbesteuerung in Deutschland	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Notar	13.11.2018 04.12.2018 nach Vereinbarung	-	-	-
Grenzüberschreitende Sprechtag	-	-	13.11.2018 nach Vereinbarung	-

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfußplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfußplatz 11
77694 Kehl am Rhein

D : 07851 / 94790 / F : 03 88 76 68 98

kehl-strasbourg@infobest.eu

Verantwortlich für die November-Dezember-Ausgabe:

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Audrey Schlosser, Annette Steinmann